

Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgaben-Verordnung der Stadtgemeinde Kufstein vom 03.05.2023, geändert durch Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Kufstein vom 13.12.2023

Auf Grund der §§ 3, 7 und 19 Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetz, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 173/2021, wird verordnet:

# § 1

# Erschließungsbeitrag, Erschließungsbeitragssatz

Die Stadtgemeinde Kufstein erhebt einen Erschließungsbeitrag und setzt den Erschließungsbeitragssatz einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet mit 7 v.H. ab 01.01.2024 des für die Stadtgemeinde Kufstein von der Tiroler Landesregierung durch Verordnung vom 11. April 2023, LGBI. Nr. 35/2023, zuletzt geändert durch LGBI. Nr. 40/2023, festgelegten Erschließungskostenfaktors fest.

### § 2

### Gehsteigbeitrag, Gehsteigbeitragssatz

Die Stadtgemeinde Kufstein erhebt einen Gehsteigbeitrag und setzt den Gehsteigbeitragssatz einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet mit EUR 1,45, das sind 1 v.H. der durchschnittlichen Kosten für die Herstellung von einem Quadratmeter zeitgemäßer Gehsteigfläche in der Stadtgemeinde Kufstein, fest.

#### § 3

#### Ausgleichsabgabe für Abstellplätze

Die Stadtgemeinde Kufstein erhebt eine Ausgleichsabgabe für Abstellmöglichkeiten.

# Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

Mag. Martin Krumschnabel